

Geschäftsordnung des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks Köln

In der Fassung vom 30.06.2017

Beschlussfassung des Rundfunkrates gemäß § 15 Absatz 16 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 23. März 1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1052), und gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln – WDR-Satzung – vom 24. März 2003 (GV. NRW S. 204) in der Fassung der achten Änderung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1200).

A. Vorbereitung der Sitzungen, Öffentlichkeit

§ 1 Tagesordnung, Vorlagen, Sitzungsvertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein. Hierfür ist es ausreichend, wenn nach vorheriger elektronischer Ankündigung die Einladung nebst Tagesordnung elektronisch in einem nur für die Berechtigten zugänglichen Webportal fristgemäß bereitgestellt wird, wenn dem ein Mitglied für sich selbst nicht widersprochen hat.
- (2) Die Tagesordnung hat für jede ordentliche Sitzung
 - a) die Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung und
 - b) den Bericht des Intendanten/der Intendantin vorzusehen.
- (3) Die zur Behandlung der Tagesordnung vorgesehenen Unterlagen sollen allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie den übrigen Sitzungsteilnehmer(n/innen) spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden und begründeten Fällen können solche Unterlagen bis zum Beginn der Sitzung als Tischvorlage eingebracht werden.
- (4) Die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben, sofern sie nicht allgemein öffentlich zugänglich sind.
- (5) Anfragen einzelner Mitglieder an den Intendanten/die Intendantin, die in einer Sitzung des Rundfunkrats beantwortet werden sollen, sind in der Regel schriftlich und spätestens bis zum sechsten Tag vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden zuzuleiten. Der Intendant/Die Intendantin kann schriftlich oder in der Sitzung mündlich antworten. Soweit die abschließende Beantwortung einer Anfrage nicht möglich ist, kann die Antwort schriftlich nachgereicht werden.

- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung oder an einem Teil der Sitzung verhindert, teilt das Mitglied oder dessen Stellvertreter/in dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden mit.
- (7) An nicht-öffentlichen Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse können stellvertretende Mitglieder nur teilnehmen, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.
- (8) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlussfähigkeit durch seine beziehungsweise die Teilnahme seine(s/r) Stellvertreter(s/in) gewahrt wird.

§ 1a Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Rundfunkrat tagt öffentlich. Die Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen.
- (2) Tagesordnungspunkte, bei denen die Erörterung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unvermeidlich ist, werden in nicht-öffentlicher Sitzung beraten.
- (3) Die Öffentlichkeit wird auf die Sitzung im Internetauftritt des Rundfunkrats zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit hingewiesen. Die dort zu beratenden Tagesordnungspunkte sind gemäß § 8 Absatz 1 WDR-Satzung anzuzeigen. Die von der Geschäftsleitung des WDR zur Behandlung der Tagesordnung vorgesehenen Unterlagen werden den Zuhörer/innen nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Tagesordnung nennt auch die Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind und begründet dies.
- (5) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, die sich ungebührlich benehmen oder die Sitzung stören.

B. Ablauf der Sitzungen

§ 2 Sitzungsleitung

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung; er/sie leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Beratung

- (1) Der/Die Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.

- (2) Ist die Rednerliste oder das Beratungsthema erschöpft oder meldet sich kein/e Sitzungsteilnehmer/in zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (3) Der Rundfunkrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Rednerliste oder die Beratung eines Tagesordnungspunktes schließen. Über den Antrag wird ohne weitere Aussprache zur Sache abgestimmt.
- (4) Der Rundfunkrat kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes zu vertagen.
- (5) Der Rundfunkrat kann die Überweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur vorbereitenden oder nochmaligen Beratung beschließen und solange die eigene Beratung der Angelegenheit aussetzen.
- (6) Der Rundfunkrat kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt einen schriftlichen Bericht des Verwaltungsrats zu erbitten.

§ 4 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge auf der Rednerliste grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Wortmeldungen. Ein Frage- und Rederecht steht nur den Mitgliedern und übrigen Sitzungsteilnehmer(n/innen) zu. Der/Die Vorsitzende kann eine andere Reihenfolge festlegen, wenn diese einer sachgemäßen Erledigung und einer zweckmäßigen Gestaltung der Beratung, insbesondere der Rede und Gegenrede, dient. Die Redezeit soll auf drei Minuten pro Wortbeitrag begrenzt sein – außer bei Berichterstattungen.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.

§ 5 Unterbrechung, Vertagung

- (1) Der/Die Vorsitzende kann aus wichtigem Grunde die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen; er/sie beruft die Sitzungsteilnehmer/innen zur Fortsetzung der Sitzung ein.
- (2) Die Sitzung kann vertagt werden, wenn der Rundfunkrat dies beschließt.

§ 6 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung und vor Beschlüssen gemäß § 18 Absatz 5 WDR-Gesetz sowie vor Wahlen und Abberufungen durch den/die Vorsitzende/n von Amts wegen, im Übrigen auf Antrag eines Mitglieds festzustellen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Beschlussvorschläge zur Sache sollen zusammen mit den Unterlagen oder schriftlich in der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats eingebbracht werden.

- (2) Bei Beschlüssen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei Sachbeschlüssen ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, bei Personalbeschlüssen von mindestens einem Mitglied über den Vorschlag geheim mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen.
- (3) Als ungültige Stimmen gelten unausgefüllte oder nicht eindeutig gekennzeichnete Stimmzettel. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie müssen auf dem Stimmzettel durch das Wort „Enthaltung“ kenntlich gemacht werden. Anwesend sind die Mitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Sitzungssaal befinden und nicht aus persönlichen Gründen wegen Befangenheit gehindert sind, an der Abstimmung teilzunehmen.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt nach jeder Abstimmung das Ergebnis fest.

§ 8 Wahlen (gemäß § 18 Absatz 7 WDR-Gesetz)

- (1) Wahlen sollen, soweit dies möglich ist, eine Sitzung zuvor angekündigt werden. Wahlvorschläge sollen schriftlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, in den Rundfunkrat eingebracht werden. Kommt in einem Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich in derselben Sitzung ein neuer Wahlgang statt. Für diesen und den dritten Wahlgang können keine neuen Wahlvorschläge eingebracht werden. Ein gesondertes Verfahren gilt für die Wahlen gemäß § 18 Absatz 8 WDR-Gesetz zur Bestimmung zweier Mitglieder und zweier stellvertretender Mitglieder durch den Rundfunkrat gemäß § 15 Absatz 5 WDR-Gesetz. Dieses Verfahren ist in der WDR-Satzung in § 4 Absatz 4 bis 8 beschrieben.
- (2) Bei Wahlen in geheimer Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge erfolgt die Stimmabgabe mit verdeckten Stimmzetteln, indem der Stimmzettel mit Namen oder Kennzeichen des/der Kandidaten/in kenntlich gemacht wird.
- (3) Bei der Stimmenzählung gilt § 7 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Stimmenthaltungen nicht abgegebene Stimmen sind. Im Übrigen sind Stimmzettel mit den Namen nicht vorgeschlagener Personen ungültige Stimmen.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt nach jedem Wahlgang die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorgangs und das Ergebnis fest.
- (5) Die Geschäftsstelle des Rundfunkrats bewahrt die Stimmzettel bis zur Genehmigung der Niederschrift über die Wahl, längstens aber für die Dauer von zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattgefunden hat, auf. Im Falle einer Beanstandung der Wahl sind die Stimmzettel bis zur endgültigen Klärung aufzubewahren.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rundfunkrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
 - die Anwesenheitsliste und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnungspunkte sowie gestellte Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
 - die Nennung von Themen von Aussprachen und Diskussionen,
 - inhaltliche Ergebnisse von Beratungen und Vereinbarungen zu weiteren Verfahren, soweit sie nicht Teil der Beschlüsse sind.
- (3) Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung von dem/der Vorsitzenden, den Mitgliedern und Stellvertreter(n/innen), dem Intendanten/der Intendantin und den übrigen Sitzungsteilnehmer(n/innen) zuzuleiten. Hierfür ist es ausreichend, wenn nach vorheriger elektronischer Ankündigung die Niederschrift elektronisch in einem nur für die Berechtigten zugänglichen Webportal bereitgestellt wird, sofern dem ein Mitglied für sich selbst nicht widersprochen hat.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat einstimmig beschließen, die Niederschrift einer nicht-öffentlichen Sitzung ganz oder auszugsweise auch an Personen, die nicht zu dem in Absatz 3 genannten Personenkreis zählen, herauszugeben. Dies ist nur zulässig, wenn Belange dieser Personen (natürliche oder juristische Personen) durch einen Beschluss des Rundfunkrats berührt werden und die Herausgabe der Niederschrift ganz oder auszugsweise sachlich geboten ist. Die Herausgabe setzt neben dem Beschluss des Rundfunkrats das Einvernehmen mit allen Sitzungsteilnehmer(n/innen) voraus.
- (5) Die Niederschrift ist zu Beginn der nachfolgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen. Wird die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch eine Erklärung des/der Vorsitzenden behoben, so beschließt der Rundfunkrat über die Begründetheit der Beanstandung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die geänderte Textfassung in die Niederschrift der laufenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats kann über die gesetzlich festgelegten Veröffentlichungspflichten des Rundfunkrats hinaus nach jeder Sitzung die Öffentlichkeit informieren.
- (2) Der Rundfunkrat kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

zusätzliche Dokumente des Rundfunkrats zu Beschlüssen von öffentlichem Interesse im Wortlaut zu veröffentlichen.

- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind zur Verschwiegenheit über Inhalt und Verlauf nicht-öffentlicher Sitzungen des Rundfunkrats verpflichtet. Beratungsergebnisse können mitgeteilt und kommentiert werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Rundfunkrats erforderlich ist. Die Persönlichkeitsrechte der Sitzungsteilnehmer/innen, insbesondere datenschutzrechtliche Belange sind dabei zu beachten. Die Veröffentlichung des Diskussionsverlaufs bedarf der Zustimmung aller Sitzungsteilnehmer/innen.

Aus Protokollen über nicht-öffentliche oder vertrauliche Sitzungen darf nicht öffentlich zitiert werden. Über vertrauliche Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse darf nicht berichtet werden.

- (4) Die Geschäftsstelle des Rundfunkrats kann für Veröffentlichungen des Rundfunkrats nach Absatz 1 und 2 technische Hilfestellung bei der Pressestelle des WDR in Anspruch nehmen. § 6 Absatz 1 Satz 2 WDR-Satzung bleibt unberührt.
- (5) Der Rundfunkrat informiert darüber hinaus zur Mitte und zum Ende seiner Amtsperiode die Öffentlichkeit über seine Arbeit und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

C. Fragestunde des Rundfunkrats

§ 10a Fragestunde des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat kann vor oder nach einer Rundfunkratssitzung im Rahmen einer Fragestunde für die Bürger/innen Gelegenheit zum Austausch mit einem oder mehreren Mitgliedern des Rundfunkrats anbieten. Über Umfang, Ort und Zeit der Umsetzung entscheidet das Präsidium (§ 5a WDR-Satzung).
- (2) Das Präsidium legt fest, welche Themen beraten werden. Es sind nur solche Themen zulässig, für die der Rundfunkrat nach dem WDR-Gesetz zuständig ist. Das Nähere regelt das Präsidium.
- (3) An Fragestunden nimmt ein Mitglied des Präsidiums oder ein(e) Vorsitzende(r) eines Ausschusses sowie ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle teil. Sonstige Mitglieder des Rundfunkrats können teilnehmen.

D. Ausschüsse

§ 11 Mitgliedschaft und Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Jedes Rundfunkratsmitglied darf nur in einem der gemäß § 12 WDR-Satzung gebildeten Ausschüsse Mitglied sein.
- (2) Die Ausschüsse tagen in nicht-öffentlicher, vertraulicher Sitzung. Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme der §§ 1 Absatz 2 Buchstabe b, 3 Absatz 5, 9 Absatz 4 und des § 10.
- (3) Die Ausschüsse beraten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und fassen vorbereitende Beschlüsse, insbesondere über Aufgaben, die ihnen vom Rundfunkrat zur Beratung oder Mitberatung zugewiesen sind. Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden von dem/der Ausschussvorsitzenden in der nächstmöglichen Sitzung des Rundfunkrats eingebracht.
- (4) Beschließt ein Ausschuss die Bildung eines Unterausschusses, so legt der/die Vorsitzende des Ausschusses diesen Beschluss dem Rundfunkrat zur Zustimmung vor. Die Vorlage soll die Aufgaben des Unterausschusses und die voraussichtliche Dauer seiner Tätigkeit enthalten.

E. Sonstige Verfahrensregelungen

§ 12 Geschäftsstelle des Rundfunkrats

- (1) Die Geschäftsstelle des Rundfunkrats, die der Intendant/die Intendantin nach der Geschäftsordnung des WDR eingerichtet hat, unterstützt die Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse in der Geschäftsführung. Sie hat die Arbeit des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sicherzustellen und die als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigten Unterlagen zu beschaffen.
- (2) Unbeschadet der organisatorischen Eingliederung in den Verantwortungsbereich des Intendanten/der Intendantin unterstützt die Geschäftsstelle die Vorsitzenden des Rundfunkrats und der Ausschüsse bei der Geschäftsabwicklung. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats und erledigt die Geschäfte nach seinen/ihren Weisungen und in seinem/ihrem Auftrag.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am 22.06.1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 19.11.1956 außer Kraft. Die durch Beschluss des Rundfunkrats vom 30.06.2017 vorgenommenen Änderungen treten am 14.07.2017 in Kraft.